

RS OGH 1999/7/13 4Ob191/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1999

Norm

UWG §2 B1

Rechtssatz

Ein jedenfalls nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird bei der Bezeichnung "Kautschuk-Feld" an das Naturprodukt Kautschuk und nicht an einen synthetischen Kautschuk denken. Die damit geweckte Assoziation zu "Natur" im Gegensatz zu "Chemie" ist geeignet, den Kaufentschluß zu beeinflussen. Ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird eine Zahnbürste vorziehen, die (wenigstens teilweise) aus einem natürlichen Rohstoff hergestellt ist. Da das "flexible Kautschuk-Feld" aber in Wahrheit ein Kunststoffprodukt ist, verstößt die Aussage gegen § 2 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 191/99p

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 191/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112304

Dokumentnummer

JJR_19990713_OGH0002_0040OB00191_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at